

Betriebsordnung

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Betriebsordnung soll einen geregelten Betrieb und eine zweckmäßige und schonende Benützung des von der Stadtgemeinde Traun errichteten und betriebenen Sportzentrums gewährleisten. Die Beachtung der Betriebsordnung liegt daher im Interesse aller Benützer und Besucher.

Mit der Nutzung des Sportzentrums Traun wird seitens der Benützer die Betriebsordnung rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen.

Die Betriebsleitung des Sportzentrums ist von der Stadtgemeinde Traun als Eigentümerin mit der Verwaltung des Sportzentrums beauftragt. Sie ist deshalb einerseits berechtigt, Benützungstermine im gewährten Ermächtigungsrahmen zu vergeben und andererseits verpflichtet, auf die Einhaltung der Betriebsordnung und des Benützungsbereinkommen zu achten.

2. Geltung

Die Betriebsordnung ist für alle Benützer (Veranstalter, Sportler und Publikum) verbindlich und gilt für alle ständig oder vorübergehend beschäftigten Personen sowie für Besucher und Veranstalter.

Mit der Nutzung und dem Besuch der Anlage verpflichten sich diese Personen, die Betriebsordnung einzuhalten und den Aufforderungen des städt. Aufsichtspersonals nachzukommen.

Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Ausstellungen, etc.), Sportunterricht und Vereinstraining sind die jeweiligen Verantwortlichen bzw. Aufsichtspersonen (zB. Ordnerdienst, Trainer, Betreuer, Lehrer) für die Einhaltung der Betriebsordnung verantwortlich.

Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung gelten für alle angebotenen Einrichtungen im Sportzentrum Traun.

Es gelten die Tarifbestimmungen der Gebührenordnung der Stadtgemeinde Traun.

3. Betriebszeiten - Öffnungszeiten

Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder aus betrieblichen Gründen ist die Stadtgemeinde Traun berechtigt, das Sportzentrum Traun zeitweise zu schließen. Davon unberührt sind Öffnungszeiten der Betriebsleitung und des Sportbuffets.

Für Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen erfolgt die Öffnung über schriftliche Antragstellung (Reservierungsantrag an die Betriebsleitung des Sportzentrums Traun) entsprechend der erforderlichen Dauer im Rahmen der geltenden Betriebszeiten. In begründeten Fällen kann über Ansuchen eine Sondergenehmigung erteilt werden.

Folgende Betriebszeiten werden für den Sportunterricht bzw. Trainings- und Veranstaltungsbetrieb festgelegt:

Sporthalle (Halle, Garderoben, Foyer, Kraftkammer)

Montag – Freitag	von	8:00 - 21:30 Uhr
Samstag	von	8:00 - 23:00 Uhr
Sonn - und Feiertag	von	8:00 - 22:00 Uhr

Freianlagen

a) Hauptfeld, Nebefeld, Hartplatz, Leichtathletikanlage

Montag bis Freitag	von	8:00 - 21:30 Uhr
Samstag	von	8:00 - 20:30 Uhr
Sonn - und Feiertag	von	9:00 - 18:00 Uhr

b) Kunstrasenplatz

Montag bis Freitag	von	8:00 - 21:00 Uhr
Samstag	von	8:00 - 20:00 Uhr
Sonn - und Feiertag	von	10:00 - 18:00 Uhr

4. Benützung

1. Die Benützung der Anlage kann grundsätzlich allen physischen und psychischen Personen gegen Entgelt (Tarifordnung) auf Grund einer zeitgerecht vor dem beabsichtigten Termin der geplanten Veranstaltung abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung (Reservierungsantrag) gestattet werden, sofern keine anderweitigen Bedenken dagegen sprechen. Aus einer Terminvormerkung kann keinerlei Rechtsanspruch hergeleitet werden.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist jeweils nur im Rahmen der erteilten Benützungsbewilligung gestattet. Gegebenenfalls ist eine behördliche Veranstaltungsbewilligung erforderlich und vom Veranstalter zu beantragen.

Der für die Veranstaltung erforderliche Ordner-, Sicherheits- Kassa- und Sanitätsdienst ist vom Veranstalter selbst und auf eigene Kosten zu organisieren.

2. Die Benützung der Anlage (einschließlich Umkleide - und Sanitärräume) ist nur unter Aufsicht des Verantwortlichen bzw. des von ihm bestellten Vertreters gestattet.

Dieser ist für die Einhaltung der Betriebs- und Brandschutzordnung, für Ruhe, Sicherheit und Ordnung und für einen geregelten Ablauf des Trainings, des Sportunterrichts bzw. der Veranstaltung verantwortlich.

Den Anordnungen des städt. Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dieses ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Betriebsordnung halten oder Weisungen des Verantwortlichen nicht befolgen, aus dem Sportzentrum Traun zu verweisen.

Bei wiederholter Missachtung der Betriebsordnung kann seitens der Stadtgemeinde Traun ein Ausschluss der Nutzung ausgesprochen werden. Daraus entsteht kein Anspruch auf Ersatz jedweder Art.

3. Die durch Bescheid vorgeschriebene maximale Besucheranzahl darf nicht überschritten werden. Der Bescheid der Verwaltungsbehörde ist im vollen Umfang einzuhalten.
4. WC-Anlagen und Garderoben werden täglich vom städt. Personal frisch gereinigt zur Verfügung gestellt. Für eine zwischenzeitlich erforderliche Reinigung hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen.
5. Mitbenutzte Sportgeräte und das Inventar sind ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen in der Sporthalle nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Hilfsgeräten zu befördern.
6. Die Bedienung der Trennvorhänge und sonstigen durch Fernsteuerung zu bedienenden Einrichtungen in der Sporthalle obliegt ausschließlich dem städt. Aufsichtspersonal.

Durch unbefugtes Hantieren entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers instand gesetzt. Bei auftretenden Schäden dürfen die Trennvorhänge auf keinen Fall weiterbenutzt werden.

7. Die Benützung und Bedienung der technischen Einrichtungen der Beschallungsanlagen, Mikrophone und Zeitnehmung obliegt ausschließlich bevollmächtigten Personen ab dem 16. Lebensjahr.
8. Technische Geräte und betriebsfremdes Inventar dürfen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Traun aufgestellt, angeschlossen und betrieben werden.

9. Die Lautstärke bei Sportveranstaltungen auf den Freianlagen ist auf ein verträgliches Maß zu reduzieren; insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine unzumutbare Belästigung der Anrainer erfolgt.
Keinesfalls darf ungebührlicher Weise störender Lärm erregt werden (siehe § 3 Oö. Polizeistrafgesetz i.d.g.F.).
Die Beschallung über Tonanlagen vor Veranstaltungsbeginn und nach Spielende hat sich auf ein erforderliches Maß, wie die Begrüßung und Verabschiedung des Publikums oder die Vorstellung der Spieler zu reduzieren.
10. Verbandskästen und Defibrillator dürfen nur im Einvernehmen mit dem städt. Aufsichtspersonal benützt werden (ausgen. Notfälle) bzw. ist diesem die erfolgte Benützung auf jeden Fall zu melden.
Sämtliche anwesende Personen sind bei Unglücksfällen verpflichtet, einander Erste Hilfe im notwendigen Ausmaß zu leisten (§§ 94f StGb. 1974)
11. Es ist nicht gestattet:
 - a) Turn- und Sportgeräte bzw. sonstiges städt. Inventar aus den zur Verwendung überlassenen Räumen zu entfernen, ausgenommen mit einer Genehmigung durch das städt. Aufsichtspersonal.
 - b) In sämtlichen Räumlichkeiten zu rauchen (§12 und §13 Tabakgesetz).
 - c) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Diensthunde der Exekutive und Blindenhunde).
 - d) Der Zutritt von unbefugten Personen zu Betriebsräumen, Werkstätten und techn. Anlagen.
12. Das Training und der Sportunterricht erfolgt grundsätzlich ohne Publikum. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde Traun.
13. Das Mitnehmen von Gegenständen jeder Art (Glasflaschen, sonstige pyrotechnische Gegenstände, Waffen aller Art, zerbrechliche oder gefährliche Gegenstände) durch das Publikum, die die Sicherheit aller gefährden können, ist für die gesamte Anlage untersagt.
14. Das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht sowie das Anbringen bzw. Verwahren leicht entflammbarer oder explosionsgefährdender Gegenstände ist grundsätzlich untersagt.
15. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
16. Sofern das Publikum den Tribünenbereich der jeweiligen Sportflächen benützt, ist ein Ordnerdienst gemäß den behördlichen Bestimmungen einzurichten.
Das Betreten der Sportflächen bzw. das Übersteigen von Absperrungen und Banden durch das Publikum während der Veranstaltungszeit ist nicht gestattet.
17. Fluchtwege, Ausgänge, Durchgänge und Treppenhäuser dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung freizuhalten.

18. Über die Beispielbarkeit der Naturrasenspielfelder entscheidet das städt. Aufsichtspersonal. Die Stadtgemeinde Traun haftet jedoch nicht bei festgestellter Unbenutzbarkeit der Anlagen für eventuell dadurch entstandene Unkosten seitens des Veranstalters.
Ausgenommen davon sind anderweitige Regelungen von Sportfachverbänden bei der Austragung von offiziellen Meisterschaftsbewerben.
19. Das Befahren der Laufbahn der Leichtathletikanlage mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Betriebsleitung kann nach Prüfung eine Ausnahme genehmigen.
Die Einfahrt auf das Gelände des Sportzentrums Traun von betriebsfremden Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahmen erteilt die Betriebsleitung des Sportzentrums Traun.
20. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Sportzentrums Traun bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Traun.
21. Die Ausgabe von Schlüsseln erfolgt gegen Unterschrift an eine verantwortungsvolle Person. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend zu melden und die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
22. Die Stadtgemeinde Traun ist berechtigt, darüber hinaus in einem Benützungsbereinkommen noch zusätzliche Auflagen zu erteilen.

5. Garderobe - Bekleidung

1. Das Umkleiden für Akteure ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Garderoben gestattet.
2. Die Benutzung der Garderobe im Foyer der Sporthalle durch das Publikum erfolgt auf eigene Gefahr, sofern der Veranstalter keine Garderobenbetreuung anbietet.
3. Das Betreten der Umkleiden während der Veranstaltung, dem Training sowie dem Sportunterricht ist nur Akteuren, autorisierten Personen des Veranstalters und der Stadt Traun sowie Feuerwehr, Rettung und Exekutive gestattet.
4. Die Spielfläche der Sporthalle darf mit keinen Straßenschuhen bzw. nur mit Sportschuhen ohne abfärbender Sohle, sowie nur von jenen Personen betreten werden, die sich aktiv am Training bzw. der Veranstaltung beteiligen.
Für das Publikum steht ausschließlich die Zuschauertribüne zur Verfügung.
5. Die Sportflächen der Freianlagen dürfen nur mit den max. zulässigen Sportschuhen der jeweiligen Sportarten betreten werden.
6. Das Reinigen von Schuhen und Sportgeräten ist nur auf den dazu vorgesehenen bzw. zugewiesenen Plätzen zulässig.

6. Haftung

1. Die Benützung der Einrichtungen des Sportzentrums Traun erfolgt während der Benützungszeit auf eigene Gefahr. Der Benützer haftet für alle Beschädigungen die dadurch an den Anlagen entstehen und von den Akteuren bzw. durch das Publikum bei der Veranstaltung bzw. beim Sportunterricht und Training verursacht werden. Solche Schäden sind unverzüglich dem diensthabenden städt. Aufsichtspersonal zu melden.
Eine Haftung für Schäden seitens der Stadtgemeinde Traun tritt nur dann ein, wenn ein Verschulden des Betreibers nachgewiesen werden kann.
2. Die Stadtgemeinde Traun haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die infolge Besuchs der Sportanlage und Benützung der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen oder sich durch unbefugtes Betreten der Anlage ergeben.
Es gelten, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, die einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen.
3. Für eingebrachte Garderobe, Geld oder Wertgegenstände sowie sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet.
4. Die Stadtgemeinde Traun haftet nicht für Gefahren erhöhungen, die im Verhalten oder der Person des Benützers gelegen sind, z.B. die besonderen Risiken einer Sportausübung. Ferner wird nicht für Schäden, die aus der mangelnden Beaufsichtigung der Benützer resultieren, gehaftet.

7. Fundgegenstände

Gegenstände, die im Sportzentrum Traun gefunden werden, sind beim städt. Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

8. Sonstiges

Amtlichen Organen oder Organen der Stadtgemeinde Traun ist jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten und Spielflächen, in denen die Veranstaltung (Training) stattfindet, sowie zu allen in diesem Zusammenhang stehenden und genutzten Räumlichkeiten zu gestatten.

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Diese Betriebsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 8. November 2017 beschlossen und tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Rudolf Scharinger